

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) Stand: 01/2025



Dieses Informationsblatt soll Ihnen aufzeigen, ob, wie, wann und wo Sie Unterhaltsvorschussleistungen für Ihr Kind beantragen können.

I. Wer hat Anspruch auf die Unterhaltsvorschussleistungen?

Ihr Kind hat Anspruch, wenn es

- das **zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet** hat und
- im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist und nicht oder nicht mehr in einer eingetragenen (gleichgeschlechtlichen) Lebenspartnerschaft lebt oder von seinem Ehegatten/Lebenspartner dauernd getrennt lebt oder dessen Ehegatte/Lebenspartner für voraussichtlich mindestens 6 Monate in einer Einrichtung/Anstalt untergebracht ist
- keinen oder nicht regelmäßig oder nicht in Höhe der Unterhaltsvorschussleistungen Unterhalt vom anderen Elternteil erhält
- keine sonstigen unterhaltsrelevanten Leistungen (z. B. Waisenbezüge) in der Höhe der Unterhaltsvorschussleistung bezieht.

Darüber hinaus hat ein Kind **ab dem zwölften Lebensjahr Anspruch**, wenn es

- keine Leistungen nach dem SGB II bezieht oder der alleinerziehende Elternteil über monatliche Einkünfte in Höhe von mindestens 600,00€ brutto verfügt oder das Kind mit der Bewilligung der Unterhaltsvorschussleistungen aus dem SGB II-Bezug ausscheidet.

Für Kinder in einer Berufsausbildung ist eine individuelle Anspruchsberechnung durchzuführen. Dies gilt auch für ausländische Kinder, wenn die Kinder oder der alleinerziehende Elternteil im Besitz eines anspruchsbegründenden Aufenthaltstitels sind und sich seit mindestens 3 Jahren legal im Bundesgebiet aufhalten.

II. Wann besteht kein Anspruch auf die Unterhaltsvorschussleistung?

Ihr Kind hat keinen Anspruch, wenn:

- es in einem wesentlichen Umfang auch vom anderen Elternteil betreut wird,
- Sie verheiratet sind oder in einer eingetragenen (gleichgeschlechtlichen) Lebenspartnerschaft leben und von Ihrem Ehegatten/Lebenspartner nicht dauernd getrennt leben (auch wenn der Partner nicht der andere Elternteil des Kindes ist) oder Sie mit dem anderen Elternteil zusammenleben (egal, ob verheiratet oder nicht)
- der andere Elternteil Unterhalt mindestens in Höhe der Unterhaltsvorschussleistungen zahlt
- z. B. von zwei gemeinsamen Kindern je eines bei einem der beiden Elternteile lebt und der jeweilige Elternteil für den Unterhalt des bei ihm lebenden Kindes aufkommt
- der Bedarf Ihres Kindes durch Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII (z. B. Unterbringung in einer Mutter-Kind-Einrichtung) gedeckt ist
- Sie sich weigern, über den anderen Elternteil Auskünfte zu erteilen
- Sie sich weigern, bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteiles mitzuwirken.
- es über 12 Jahre alt ist, Leistungen nach dem SGB II bezieht und der alleinerziehende Elternteil über keine Einkünfte in Höhe von mindestens 600,00€ brutto verfügt oder das Kind durch die Bewilligung der UVG-Leistungen nicht aus dem Leistungsbezug beim SGB II ausscheidet.

III. Wie hoch ist die Unterhaltsvorschussleistung?

Die Unterhaltsleistung wird monatlich in Höhe des sich nach § 1612a BGB ergebenden Mindestunterhalts gezahlt. Hiervon wird jeweils das volle Erstkindergeld abgezogen. Die Unterhaltsleistung beträgt demnach:

ab 01.01.2025	Mindestunterhalt	abzgl. Kindergeld	UVG-Leistung
für Kinder bis 5 Jahre	482,00 €	255,00 €	227,00 €
für Kinder von 6 bis 11 Jahren	554,00 €	255,00 €	299,00 €
für Kinder von 12 bis 17 Jahren	649,00 €	255,00 €	394,00 €

Erhält das Kind (regelmäßig) Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder nach dessen Tod oder nach dem Tod eines Stiefelternteils Waisenbezüge, so werden diese von dem Betrag der o. g. Leistung nach dem UVG abgezogen. Das gleiche gilt für sonstige Leistungen des anderen Elternteils, wenn sie als aktuelle Unterhaltszahlungen an das Kind zu werten sind (zweckgebundene Barzahlungen an das Kind oder den alleinerziehenden Elternteil, z. B. Kindertagesstättenbeiträge, Beiträge für Musikschule, Schwimmunterricht, Vereinsbeiträge, Taschengeld, Fahrkarte, Sachleistungen, Einkäufe z. B. Kleidung oder Lebensmittel, Übernahme der Miete oder sonstiger Rechnungen).

IV. Für welchen Zeitraum wird die Unterhaltsvorschussleistung gezahlt?

Die Unterhaltsleistung endet, wenn Ihr Kind das 18. Lebensjahr vollendet (1 Tag vor dem 18. Geburtstag).

V. Mitwirkungspflichten des alleinerziehenden Elternteils oder des gesetzlichen Vertreters Ihres Kindes für die gesamte Dauer des Leistungsbezuges

Folgende Tatsachen oder Veränderungen sind unverzüglich mitzuteilen:

- jede Eheschließung, auch wenn der Ehegatte nicht der andere Elternteil ist,
- das Eingehen einer eingetragenen (gleichgeschlechtlichen) Lebenspartnerschaft,
- jedes Eingehen einer häuslichen Gemeinschaft mit dem anderen Elternteil.
- jedes Ausscheiden des Kindes aus der bisherigen häuslichen Gemeinschaft,
- jeder Wohnungswechsel (auch innerhalb von Wiesbaden),
- jede Änderung der Bankverbindung,
- jede Änderung des Aufenthaltstitels,
- jede Unterhaltszahlung des anderen Elternteils oder den Erhalt von unterhaltsrelevanten Leistungen (s. Punkt III),
- jede (neue) Betreuungsvereinbarung mit dem anderen Elternteil,
- den Aufenthalt des anderen Elternteiles, wenn er zuvor nicht bekannt war oder sich dessen Anschrift ändert,
- das Ableben des anderen Elternteiles/Stiefelternteils,
- die Beantragung und Bewilligung von Waisenbezügen für Ihr Kind,
- die Aufnahme oder Beendigung einer weiteren Schulausbildung oder Berufsausbildung des Kindes (ab dem 12. Lebensjahr),
- eigenes Einkommen des Kindes (z. B. Ausbildungsvergütung) oder Einkommen aus Vermögen (ab dem 12. Lebensjahr)

Wenn Sie nicht genau wissen, ob eine Tatsache für die Leistungsgewährung relevant ist, sprechen Sie mit der zuständigen Sachbearbeiterin bzw. dem zuständigen Sachbearbeiter. Mitteilungen an andere Behörden bzw. Dienststellen (z. B. Jobcenter oder Bürgerbüro) genügen nicht.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Anzeigepflicht kann nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) geahndet werden.

VI. In welchen Fällen muss die Leistung erstattet, ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Leistungen nach dem UVG sind grundsätzlich von dem anderen Elternteil an das Land Hessen zu erstatten!

Die Leistungen müssen von Ihnen oder Ihrem Kind ersetzt oder zurückgezahlt werden, wenn bei der Antragstellung vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind oder während des Leistungsbezuges die Anzeigepflicht (siehe Ziffer V) verletzt worden ist oder wenn Ihr Kind nach der Antragstellung Einkommen erzielt hat (s. Ziffer III), das bei der Berechnung der Leistungen nach dem UVG hätte angerechnet werden müssen.

VII. Wie wirkt sich die Unterhaltsvorschussleistung auf andere Sozialleistungen aus?

Die Leistungen nach dem UVG gehören zu den Mitteln, die den Lebensunterhalt des Kindes sichern sollen. Sie werden daher auf Hilfen zur Sicherung des Lebensunterhalts (z. B. ALG II) angerechnet.

VIII. Wo kann ich Unterhaltsvorschussleistungen beantragen?

Leistungen nach dem UVG müssen schriftlich und förmlich beantragt werden. Die erforderlichen Unterlagen sind vollständig vorzulegen. Der schriftliche Antrag ist bei der Unterhaltsvorschussstelle der Landeshauptstadt Wiesbaden, Amt für Soziale Arbeit, zu stellen. Um sofort alle Fragen klären und möglichst schnell über den Antrag entscheiden zu können, ist das persönliche Gespräch bei der Antragstellung wichtig. Bitte vereinbaren Sie hierzu einen Termin bei Ihrer zuständigen Sachbearbeiterin bzw. Ihrem zuständigen Sachbearbeiter.

Die Zuständigkeit richtet sich nach Ihrer Adresse. Die Zuständigkeit können Sie unter der Nr. 0611/31-8632 oder -3452 erfragen.

Wenn das Kind Leistungen nach dem UVG erhält, gehen die Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil kraft Gesetzes auf das Land Hessen, vertreten durch die Unterhaltsvorschusskasse der Landeshauptstadt Wiesbaden, bis zur Höhe der UVG-Leistung, über. Dies gilt auch für die Waisenbezüge.

Ich habe eine Ausfertigung des Merkblattes erhalten.

Wiesbaden,

(Unterschrift)

Merkblatt, Stand: 01/2025

Impressum:
Landeshauptstadt Wiesbaden
Amt für Soziale Arbeit
510352 UVG
Konradinallee 11
65189 Wiesbaden